

Mitteilung des Senats

vom 12. Februar 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kammer für Kleinhandel	S. 127.
2. Elektrische Beleuchtungsanlage für die Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude am Hafen II	„ 127.

1. Wahlen zur Kammer für Kleinhandel.

Nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912 würde mit Ende März dieses Jahres ein Drittel der Kammermitglieder auszuscheiden haben und durch Neuwahlen zu ersetzen sein. Die Kammer hat aber mit Rücksicht auf die Abwesenheit zahlreicher Wähler und die mit den Wahlen, besonders mit der Prüfung der Wählerlisten verbundene Arbeit, beantragt, die Wahlen um ein Jahr zu verschieben. Der Senat erachtet diesen Antrag für begründet, indem er auf gleiche für die Handelskammer und den Gewerbekonvent gefasste Beschlüsse Bezug nimmt, und ersucht die Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Gesetz, betreffend Wahlen zur Kammer für Kleinhandel.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder der Kammer für Kleinhandel, die nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, mit Ende März 1916 aus der Kammer auszuscheiden haben würden, bleiben auf ein weiteres Jahr in ihrem Amte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Elektrische Beleuchtungsanlage für die Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude am Hafen II.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.